



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage - **KA 8/1388**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 03.05.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Reichsbürger und Selbstverwalter (II)

Kleine Anfrage – KA 8/1388

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter dem Oberbegriff „Reichsbürger“ firmieren verschiedene Gruppierungen, die sich als Angehörige eines „Deutschen Reiches“ wännen. Sie leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, erkennen die Gültigkeit deutscher Gesetze nicht an und verweigern die Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Bußgeldern.

Als „Selbstverwalter“ bezeichnet der Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt eine heterogene Gruppe von Einzelpersonen, die im Gegensatz zu den „Reichsbürgern“ und „Reichsregierungen“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern bzw. Selbstverwaltern“ nicht abgebildet. Zur Beantwortung der nachstehenden Fragen erfolgte vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und von den Polizeiinspektionen des Landes Sachsen-Anhalt eine Auswertung des Vorgangsbearbeitungssystems IVOPOL der Landespolizei sowie des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK), da in beiden Systemen die Möglichkeit besteht, Ermittlungsverfahren mit einem entsprechenden Katalogwert „Reichsbürger“ beziehungsweise „Reichsbürger/Selbstverwalter“ vorgangsbezogen zu erfassen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung der Fragen zu Handlungen von „Reichsbürger und Selbstverwaltern“ insoweit erst möglich ist, wenn valide Erkenntnisse zu einer Person als „Reichsbürger“ beziehungsweise „Selbstverwalter“ vorliegen. Handlungen, die in einzelnen Fällen vor dem Vorliegen von entsprechenden Erkenntnissen zu einer Person erfolgten, können insofern bei der Beantwortung nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Beantwortung von nachgeordneten Behörden wird darauf hingewiesen, dass die Einschätzung, ob es sich tatsächlich um „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ im Sinne der Definition handelt, nicht belegt werden kann. Es handelt sich dabei lediglich um eine Vermutung aufgrund von eingegangenen Anschreiben, die inhaltlich den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Absender um einen „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ handeln könnte.

Die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt unterfallen in Bezug auf die Fragestellungen 12, 14 und 16 keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Fragestellungen betreffen die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der notwendigen Abläufe und insoweit die Organisationshoheit im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten lässt sich eine verbindliche Abforderung der entsprechenden Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Fragestellungen sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Die Meldung von Daten erfolgte daher auf freiwilliger Basis.

Frage 1:

Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugerechnet werden, verfügen über eine Waffenbesitzkarte sowie über eine Schusswaffe und/oder Munition?

Frage 2:

Welche Angaben kann die Landesregierung zur Art und Menge der Schusswaffen machen, die nach derzeitigem Stand in legalem Besitz von Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt sind?

Antwort auf Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt sind derzeit 13 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zugerechnet werden und die als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Gestalt einer Waffenbesitzkarte auch im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition sind. Der genannte Personenkreis besitzt nach derzeitigen Erkenntnissen 116 erlaubnispflichtige Schusswaffen. Es handelt sich dabei um 43 Kurz- und 73 Langwaffen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen im Jahr 2022 wurden in Sachsen-Anhalt bei Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen Schusswaffen und Munition vorgefunden beziehungsweise sichergestellt? Bitte Auflistung nach Waffentyp, Menge der Waffen und Munitionsmenge.

Antwort auf Frage 3:

Im Jahr 2022 wurden bei zwei Personen, die der „Reichsbürgerszene“ zugeordnet werden, 45 Langwaffen, drei Kurzwaffen sowie 24.907 Stück Munition verschiedener Kaliber von den Waffenbehörden sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 4:

In wie vielen Fällen kam es jeweils im Jahr 2022 zur Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Antragsteller*innen, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Antwort auf Frage 4:

Bei den nachfolgend benannten unteren Waffenbehörden wurden im Jahr 2022 waffenrechtliche Erlaubnisse im Sinne der Fragestellung versagt:

Untere Waffenbehörde	Anzahl der Fälle
Landkreis Mansfeld-Südharz	2
Landkreis Stendal	2

Frage 5:

In wie vielen Fällen kam es jeweils im Jahr 2022 zum Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Inhaber*innen, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Antwort auf Frage 5:

Bei den nachfolgend benannten unteren Waffenbehörden wurden im Jahr 2022 waffenrechtliche Erlaubnisse im Sinne der Fragestellung entzogen:

Untere Waffenbehörde	Anzahl der Fälle
Landkreis Salzlandkreis	1
Landkreis Harz	1
Polizeiinspektion Magdeburg	1

Frage 6:

In wie vielen der in den Fragen 4 und 5 genannten Fälle kam es jeweils zu Klagen von Betroffenen und welches Ergebnis hatten diese?

Antwort auf Frage 6:

Bezüglich der zu Frage 4 benannten Fälle des Landkreises Mansfeld-Südharz ist auszuführen, dass die betroffenen Personen in beiden Fällen Widerspruch eingelegt haben. Auch in dem in Frage 5 benannten Fall aus dem Landkreis Harz wurde Widerspruch eingelegt. Über die Widersprüche wurde noch nicht abschließend entschieden.

Frage 7:

Inwieweit haben sich die Erlasslage und der Informationsfluss zwischen den Waffenbehörden und den Sicherheitsbehörden im Umgang mit Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen im Vergleich zum Jahr 2021 geändert?

Antwort auf Frage 7:

Seit dem 30. September 2021 besteht ein Zustimmungsvorbehalt für das Landesverwaltungsamt vor der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse in Antragsverfahren, in denen die Verfassungsschutzbehörde über das Vorliegen von Erkenntnissen u. a. hinsichtlich der Zuordnung von Antragstellern als „Reichsbürger bzw. Selbstverwalter“ informiert, die vorliegenden Erkenntnisse jedoch nicht weitergabefähig sind und die untere Waffenbehörde eine Erlaubniserteilung beabsichtigt.

Mit Erlass vom 25. Juli 2022 erinnerte das Ministerium für Inneres und Sport, dass die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit oder der fehlenden persönlichen Eignung im waffenrechtlichen Antrags- bzw. Überprüfungsverfahren regelmäßig auch Anlass gibt, die Anordnung eines Waffenverbots nach § 41 Waffengesetz (WaffG) in Erwägung zu ziehen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bei extremistischen Personen, „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ein besonderer Anlass für die Prüfung der Anordnung eines Waffenverbots nach § 41 WaffG durch die unteren Waffenbehörden vorhanden ist. Dies ist auch geboten, um künftig bei dem o.g. Personenkreis u. a. das nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG erlaubnisfreie Schießen auf Schießstätten wirksam zu unterbinden. Die unteren Waffenbehörden wurden in dieser Hinsicht vom Landesverwaltungsamt mit Rundverfügung vom 4. August 2022 entsprechend sensibilisiert.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. März 2023 erfolgten Ausführungen und Hinweise zu den Möglichkeiten der sofortigen Sicherstellung von Waffen und Munition u.a. bei Personen, die im Zusammenhang mit der „Reichsbürgerszene“ in Erscheinung getreten sind.

Die unteren Waffenbehörden wurden mit diesem Erlass aufgefordert, von den Möglichkeiten der sofortigen Sicherstellung konsequent Gebrauch zu machen.

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2022 durch den Verfassungsschutz Behördengutachten zum Entzug und/oder der Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen erstellt?

Antwort auf Frage 8:

Behördengutachten im Sinne der Fragestellung wurden im angefragten Zeitraum nicht erstellt.

Frage 9:

Wie viele Straftaten wurden im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt registriert, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugerechnet werden, wie viele davon wurden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet und wie viele jeweils den einzelnen PMK-Phänomenbereichen? Bei jenen Straftaten, welche der PMK rechts zugeordnet werden können, bitte beantworten unter Angabe von Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbestände und ggf. Begehungsweise, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 9:

Auf der Grundlage der Kennzeichnungsmöglichkeit im Vorgangsbearbeitungssystem IVOPOL wurden im Zusammenhang mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im Jahr 2022 insgesamt 63 Straftaten registriert.

Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität wurden insgesamt 21 Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ erfasst. Die erbetenen näheren Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2022
Anzahl der Straftaten	21
davon Phänomenbereich PMK-rechts	12
davon Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen	9

Die erbetenen weiteren Angaben zu Tatzeiten, Tatorten, zu verletzen Rechtsnormen und

zur Anzahl der tatbeteiligten Personen zu den Straftaten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Angaben zur Begehungsweise oder zur Art der Anzeigenaufnahme werden statistisch nicht erfasst.

Tatdatum	Tatort	Delikt	Anzahl ermittelter Tatverdächtigen
03.01.2022	Landsberg, Stadt	VereinsG	1
14.01.2022	Südharz	§ 240 StGB	0
30.03.2022	Bismark (Altmark), Stadt	§ 240 StGB	3
02.07.2022	Klostermansfeld	§ 86a StGB	1
11.07.2022	Halberstadt, Stadt	§ 86a StGB	1
11.07.2022	Salzwedel, Hansestadt	§ 130 StGB	1
04.08.2022	Salzwedel, Hansestadt	§ 111 StGB	1
07.09.2022	Salzwedel, Hansestadt	§ 126 StGB	1
19.09.2022	Möckern, Stadt	§ 130 StGB	1
20.09.2022	Querfurt, Stadt	§ 130 StGB	1
10.10.2022	Gardelegen, Hansestadt	§ 303 StGB	0
28.12.2022	Halle (Saale), Stadt	§ 185 StGB	1

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 10:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2022 Ermittlungen wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Veränderns von amtlichen Ausweisen oder des Kennzeichenmissbrauchs gegen Personen geführt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zuzurechnen sind?

Antwort auf Frage 10:

Die erbetenen polizeilichen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Delikt	2022
Urkundenfälschung nach § 267 StGB	5
Kennzeichenmissbrauch nach § 22 StVG	1
Verändern von amtlichen Ausweisen nach § 273 StGB	1

Frage 11:

*In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2022 Ermittlungen wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten gegen Personen geführt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zuzurechnen sind?*

Antwort auf Frage 11:

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Delikt	2022
Tötungsdelikte	0
Körperverletzungsdelikte	11

Frage 12:

*Wurden im Jahr 2022 tätliche Angriffe gegen Polizeibeamt*innen und/oder Behördenmitarbeiter*innen des Landes und/oder der Städte/Kreise durch Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen registriert? Wenn ja, in jeweils wie vielen Fällen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt des Angriffs und Datum.*

Antwort auf Frage 12:

Zur Beantwortung der Frage wurden die im Vorgangsbearbeitungssystem erfassten Delikte nach §§ 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), 114 (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) und 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) händisch ausgewertet. Im Rahmen der händischen Recherche konnten die nachfolgend in der Tabelle dargestellten Vorfälle

im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Datum	Landkreis/kreisfreie Stadt
01.03.2022	Wittenberg
03.04.2022	Halle (Saale)
26.04.2022	Mansfeld-Südharz
16.09.2022	Stendal
19.09.2022	Jerichower Land
06.12.2022	Börde
06.12.2022	Salzlandkreis

Frage 13:

In wie vielen Fällen waren jeweils Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamt*innen und Justizbeamt*innen in Sachsen-Anhalt von unberechtigten Forderungen (zum Beispiel durch die sogenannte „Malta-Masche“) durch Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen im Jahr 2022 betroffen?

Antwort auf Frage 13:

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden Justizbedienstete unter Verwendung einer sogenannten „Gebührentabelle“ mit einer persönlichen Haftung bedroht. Diese Forderungen werden nach Angaben des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz von den Justizbediensteten regelmäßig nur noch als Lästigkeit wahrgenommen. Wegen offenkundiger Irrelevanz werden die Fälle auch nicht gesondert erfasst, sondern zur jeweiligen Verfahrensakte genommen, weil in den Schreiben häufig auch als Rechtsmittel oder sonstiger Rechtsbehelf auszulegendes Anliegen enthalten ist, das nach den Regeln der jeweiligen Verfahrensordnung beschieden wird.

2022 waren 16 Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamte und Justizbeamte von unberechtigten Forderungen von „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ betroffen.

Frage 14:

In wie vielen Fällen verweigerten Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen 2022 in Sachsen-Anhalt die Entrichtung von Steuern, Bußgeldern oder sonstigen

Abgaben? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 14:

Es verweigerten 32 Personen die Begleichung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt. Da die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt im gesamten Bundesgebiet für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zuständig ist, sind differenzierte Angaben zu Landkreisen und kreisfreien Städten nicht möglich.

Zusammenfassend wurden aus den Bereichen des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie des Ministeriums der Finanzen folgende differenzierte Vorfälle bekannt:

Jahr	Landkreis/kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls		
		Steuern	Bußgeld	sonstige Abgaben
2022	Magdeburg	4	22	8
	Halle (Saale)	10	1	2
	Dessau Roßlau	11	0	0
	Salzwedel	11	1	1
	Anhalt-Bitterfeld	3	3	1
	Börde	10	3	7
	Burgenlandkreis	9	3	0
	Harz	29	5	16
	Jerichower Land	5	0	0
	Mansfeld-Südharz	4	13	2
	Saalekreis	6	2	2
	Salzlandkreis	13	14 ¹	5 ²
	Stendal	2	0	1
	Wittenberg	10	0	0

¹ Teilweise mehrere Verfahren je Person.

² Teilweise mehrere verfahren je Person.

Es wird wiederholt festgestellt, dass bei Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren der Zentralen Bußgeldstelle die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von betroffenen Personen angezweifelt wird. Aufgrund der Tatsache, dass bei der Zentralen Bußgeldstelle keine weiterführenden personenbezogenen Angaben vorliegen, kann von der Zentralen Bußgeldstelle nicht festgestellt werden, ob es sich bei den intervenierenden Personen um „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ handelt. Sofern sich in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren Verdachtsfälle hinsichtlich eines möglichen Agierens von „Reichsbürgern oder Selbstverwaltern“ ergeben, werden diese Verdachtsfälle der Abteilung 4 des Ministeriums für Inneres und Sport übermittelt. Eine Rückmeldung an die Zentrale Bußgeldstelle erfolgt nicht, da dies für die Aufgabenerfüllung der Zentralen Bußgeldstelle nicht erforderlich ist. Eine statistische Erfassung der an die Abteilung 4 des Ministeriums für Inneres und Sport übermittelten Verdachtsfälle erfolgt seitens der Zentralen Bußgeldstelle nicht.

Frage 15:

In wie vielen Fällen im Jahr 2022 haben Reichsbürger*innen ihren amtlichen Personalausweis und/oder Reisepass abgegeben bzw. haben sich mit staatlich nicht autorisierten „Reichsbürgerdokumenten“ ausgewiesen? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 15:

Zur Abgabe von Bundespersonalausweisen wurden im Jahr 2022 ein Fall im Burgenlandkreis, ein Fall im Landkreis Harz und zwei Fälle im Salzlandkreis bekannt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) eine Kopie eines Führerscheins und eines Reisepasses des „Königreich Deutschland“ mit einer Klagebegründung vorgelegt. Weiter wurde vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz angemerkt, dass in Einzelfällen Dokumente vorgelegt werden, deren äußerer Anschein bzw. Inhalt den Verdacht nahelegen, dass sie aus dem Umfeld der „Reichsbürgerbewegung“ stammen. Da diese Unterlagen aber regelmäßig als rechtlich unbeachtlich zu behandeln sind, findet eine statistische Erfassung der Nutzung von „Reichsbürgerdokumenten“ nicht statt.

Vom Ministerium der Finanzen wurden zur Nutzung eines „Reichsbürgerdokuments“ vier Fälle im Landkreis Mansfeld-Südharz sowie ein Fall im Landkreis Wittenberg für das Jahr 2022 gemeldet.

Mit Verweis auf die nicht valide Datengrundlage im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem wurde bekannt, dass in der Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2022 drei Personen nicht amtliche Dokumente gegenüber Polizeivollzugsbeamten verwendet haben. In einem Fall wurde ein „Kleiner Waffenschein“ des „Königreich Deutschland“ verwendet. Im zweiten Fall wurde ein Phantasieausweis des „Königreich Deutschland“ verwendet und im dritten Fall hatte eine Person seinen amtlichen Führerschein in ein Dokument des „Königreich Deutschland“ umschreiben lassen und zeigte dieses Dokument bei einer Verkehrskontrolle.

Frage 16:

In wie vielen Fällen haben sich Reichsbürger*innen im Rahmen amtlicher Verwaltungsverfahren, Strafanzeigen, Gerichtsverfahren, Verhaftungen usw. gegenüber staatlichen Behörden und Amtsträger/innen im Jahr 2022 verweigert? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 16:

Zusammenfassend wurden aus den Bereichen des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz folgende Verfahren bekannt:

Jahr	Landkreis/kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls		
		amtl. Verwaltungsverfahren	Gerichtsverfahren	sonstige Amtshandlungen
2022	Magdeburg	10	0	0
	Halle (Saale)	9	0	0
	Dessau-Roßlau	13	0	0
	Salzwedel	24	0	0
	Anhalt-Bitterfeld	10	1	0
	Börde	20	0	0
	Burgenlandkreis	16	1	0

2022	Harz	74	0	0
	Jerichower Land	10	0	0
	Mansfeld-Südharz	29	0	0
	Saalekreis	15	0	2
	Salzlandkreis	26 ³	1	0
	Stendal	8	0	0
	Wittenberg	19	0	0

Vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: Soweit „Reichsbürger“ selbst Partei gerichtlicher Verfahren sind, verweigern sie sich nicht, sondern „stören“ den Verfahrensablauf durch unsachliche und beleidigende Schriftsätze. Sie legen unstatthafte Rechtsmittel und nach Abschluss der Verfahren „Eingaben“ ein, wodurch sich der tatsächliche Abschluss des Verfahrens meist verzögert. Teilweise wird die Legitimität gerichtlichen Handelns durch die Rücksendung gerichtlicher Dokumente negiert. Da die Verfahrensordnungen bei fehlender Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten hinreichende Regelungen enthalten, entsteht hierdurch eine Verzögerung und personeller Mehraufwand. Sachlich-rechtliche oder verfahrensrechtliche Probleme entstehen aber nicht. Ob die handelnden Personen tatsächlich der „Reichsbürgerszene“ zugehören, lässt sich mangels weiterer Erkenntnisquellen meist nicht sicher feststellen. Eingereichte Erklärungen werden zum Vorgang genommen und nicht gesondert erfasst. Dennoch wurde bekannt, dass sich mutmaßliche „Reichsbürger und Selbstverwalter“ beim Amtsgericht Schönebeck und Stendal in jeweils drei Fällen und beim Amtsgericht Haldensleben in zehn Ordnungswidrigkeitenverfahren verweigert haben. Bei dem Amtsgericht Halberstadt verließ ein mutmaßlich zur „Reichsbürgerszene“ gehörender Angeklagter noch während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal. Bei dem Amtsgericht Magdeburg ist in etwa zwölf Verfahren die Berechtigung der Justizbediensteten geleugnet worden bzw. sind gerichtliche Entscheidungen zurückgewiesen oder zurückgesandt worden. Bei dem Verwaltungsgericht Halle sind drei Postzustellungen ungeöffnet unter Anbringung eines Rücksendeaufklebers mit reichsbürgertypischem Vokabular an das Verwaltungsgericht zurückgesandt worden.

Eine Beantwortung anhand statistischer Angaben aus dem polizeilichen Informationssystem und dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ist nicht

³ Verweigerter Mitwirkung in zwei Antragsverfahren, d.h. keine Weigerung gegen hoheitliche Maßnahmen.

möglich. Trotzdem sind den Sachbearbeitern in der Landespolizei aufgrund aktueller Ermittlungsvorgänge noch Einzelfälle bekannt und nachfolgend aufgeführt. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Fälle	Art des Vorfalls
Dessau-Roßlau	1	Nichtanerkennung von Dienstausweisen von Polizeivollzugsbeamten bei einer Verkehrskontrolle
Anhalt-Bitterfeld	1	Nichtanerkennung von Dienstausweisen von Polizeivollzugsbeamten beim Einschreiten im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit
Anhalt Bitterfeld	1	Verweigerung einer Maßnahme nach § 20 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Halle (Saale)	1	Nichtanerkennung eines Haftbefehls
Halle (Saale)	1	Nichtanerkennung eines Bußgeldbescheides
Halle (Saale)	2	Ablehnung der Entscheidung eines Amtsgerichts
Burgenlandkreis	1	Verweigerung der Zahlung der Grundsteuer und Verweigerung der Vermessung des Grundstückes
Saalekreis	3	Nichtanerkennung eines Haftbefehls
Saalekreis	1	Verhinderung der Kehrung durch einen Schonsteinfeger
Mansfeld-Südharz	1	Person hat mit reichbürgertypischem Vokabular in Ordnungswidrigkeitsverfahren Erwiderungen in dem Anschreiben formuliert
Mansfeld-Südharz	1	Versuch der Verhinderung der Inobhutnahme der Kinder
Börde	1	Versuch der Verhinderung von Maßnahmen eines Gerichtsvollziehers
Börde	1	Nichtanerkennung eines Haftbefehls